

# Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Müllerfeld, Deckblatt Nr. 2“ in Altheim



Ausschnitt des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Müllerfeld, Deckblatt Nr. 2“ in Alheim

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 167/2, Tfl. 167, Tfl. 168, Tfl. 173/1, Tfl. 173/3, jeweils Gemarkung Alheim im Ausmaß von ca. 7.247 m<sup>2</sup> (ca. 0,7 ha). Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Alheim, am Ende der Wolfgang-Zötl-Straße. (siehe obige Darstellung).

Der Marktgemeinderat Essenbach hat mit Beschluss vom 11.11.2025 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Müllerfeld, Deckblatt Nr. 2“ in Altheim als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Müllerfeld, Deckblatt Nr. 2“ in Altheim in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, Zi. Nr. 16, während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich

Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie

Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Essenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ebenso sind der Inhalt dieser Bekanntmachung, die Planunterlagen sowie die Zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite des Marktes Essenbach (<https://www.essenbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/>) veröffentlicht und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern ([www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)) abrufbar.

Essenbach, 18.12.2025

  
Neubauer  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsnachweis:**

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 18.12.2025

abgenommen am: \_\_\_\_\_